

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Dezember 2012	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 12	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes</b> ..... <i>Ändert FFN 26-5</i>	454
26. 11. 12	<b>Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer ..</b> <i>FFN 42-49</i>	457
26. 11. 12	<b>Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplar- rechts</b> ..... <i>FFN 76-13; ändert FFN 70-264, 74-2; hebt auf FFN 74-11</i>	458
29. 11. 12	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Perso- nennahverkehr in Hessen</b> ..... <i>Ändert FFN 60-37</i>	466
26. 11. 12	<b>Gesetz zur Ausführung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und zur Än- derung des Hessischen Altenpflegegesetzes</b> ..... <i>FFN 350-96; ändert FFN 353-56</i>	472
26. 11. 12	<b>Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge sowie zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zu- ständigen Behörden</b> ..... <i>FFN 37-54; hebt auf FFN 37-10, 37-11; ändert FFN 34-19</i>	478

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes\*)**

**Vom 26. November 2012**

Artikel 1

Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2011 (GVBl. I S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Art. 1 werden ein Komma und die Wörter „Einzug von Justizforderungen“ angefügt.
2. In § 1 wird die Angabe „11. August 2009 (BGBl. I S. 2713)“ durch „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ ersetzt.
3. Nach § 3 wird als § 4 eingefügt:

„§ 4

(1) Soweit dies zur Unterstützung des Einzugs von Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 der Justizbeitragsordnung und zur Bewertung der Erfolgsaussichten von Maßnahmen zur Beitreibung dieser Forderungen erforderlich ist, dürfen die zuständigen Gerichtskassen

1. bei Unternehmen, die Adresshandel betreiben, aktuelle und frühere Anschriften einer Schuldnerin oder eines Schuldners und
2. bei Auskunftfeiern Daten über ein vertragsverletzendes Verhalten einer Schuldnerin oder eines Schuldners in anderen Rechtsbeziehungen, das Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit einer Schuldnerin oder eines Schuldners erlaubt (Negativdaten),

erheben.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten einer Schuldnerin oder eines Schuldners an ein Unternehmen ist zulässig, soweit es für eine Datenerhebung nach Abs. 1 zwingend erforderlich ist und wenn sich das Unternehmen gegenüber der Gerichtskasse schriftlich verpflichtet hat, diese Daten

1. nur
  - a) für den Zweck, zu dem sie übermittelt wurden,
  - b) für Abrechnungszwecke und
  - c) zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814),

zu speichern und zu nutzen und

2. nicht an Dritte zu übermitteln.

(3) Die Gerichtskassen können im Rahmen der Beitreibung von niedergeschlagenen Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 der Justizbeitragsordnung private Unternehmen beauftragen, als Verwaltungshelfer Unterstützungsmaßnahmen vorzunehmen. Unterstützungsmaßnahmen nach Satz 1 sind das Erheben von Daten im Sinne des Abs. 1, die Bewertung von Erfolgsaussichten weiterer Beitreibungsversuche und die Kontaktaufnahme mit den Schuldnerinnen und Schuldnern.

(4) Die Weitergabe von

1. Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Anschrift und Geburtsdatum einer Schuldnerin oder eines Schuldners,
2. folgenden Angaben zur Kennzeichnung der Forderungen:
  - a) Betrag der Haupt- und Nebenforderung,
  - b) anordnende Stelle,
  - c) Geschäftsnummer,
  - d) Bezeichnung der Sache,
  - e) Kassenzeichen der Gerichtskasse,
3. Informationen über bisherige Beitreibungsmaßnahmen

an Unternehmen ist, soweit es für die Erfüllung eines nach Abs. 3 Satz 1 erteilten Auftrages erforderlich ist, nach Maßgabe des Satz 2 zulässig. Eine Weitergabe nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn sich das Unternehmen gegenüber der Gerichtskasse verpflichtet hat, diese Daten

1. nur
  - a) für den Zweck, zu dem sie weitergegeben wurden,
  - b) für Abrechnungszwecke und
  - c) zur Erfüllung etwaiger Zwecke nach § 13 Abs. 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208),

zu speichern und zu nutzen,

2. Dritten nur zu dem Zweck zu übermitteln, um von diesen weitere Daten im Sinne des Abs. 1 zu erheben, wenn sich diese ihrerseits gegenüber dem Unternehmen schriftlich verpflichtet haben, die übermittelten Daten
  - a) nur für die in Nr. 1 genannten Zwecke zu speichern und zu nutzen und

\*) Ändert FFN 26-5

- b) nicht weiteren Stellen zu übermitteln.

Die Gerichtskassen unterrichten die Schuldnerinnen und Schuldner rechtzeitig vor einer Weitergabe der Daten nach Satz 1, dass eine solche in Betracht kommt, wenn eine Forderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beglichen wird. Von der vorherigen Unterrichtung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist die Unterrichtung durch das beauftragte Unternehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

(5) Unternehmen nach Abs. 1 und 3 müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftragsverhältnisses bieten und in der Lage sein, die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die beauftragten Unternehmen nach Abs. 3 müssen darüber hinaus nach Teil 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), im Rechtsdienstleistungsregister für Inkassodienstleistungen registriert sein. Ein Auftrag ist schriftlich zu erteilen und soll insbesondere den Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, etwaige Unterauftragsverhältnisse sowie die Weisungsbefugnis der Gerichtskassen ge-

genüber den Unternehmen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen. Ein Auftrag kann auch durch die jeweilige Fachaufsichtsbehörde mit Wirkung für die Gerichtskassen erteilt werden. Die Gerichtskassen haben sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Unternehmen zu überzeugen.

(6) Die Gerichtskassen dürfen nach Abs. 1 erhobene Daten speichern und weiterverarbeiten, soweit dies für den Einzug von Forderungen erforderlich ist. Nach Abs. 1 erhobene Negativdaten sind zu löschen, wenn

1. die Forderung ausgeglichen worden ist,
2. die Gerichtskasse entschieden hat, endgültig keine weiteren Beitreibungsmaßnahmen vorzunehmen, oder
3. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung der Forderung weggefallen sind.

An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, solange die Speicherung der Negativdaten zum Zwecke der Rechnungsprüfung erforderlich ist oder soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.“

4. Dem Gebührenverzeichnis zu § 1 wird als Nr. 7 angefügt:

„

7	Angelegenheiten nach der Bundesnotarordnung (BNotO)	
7.1	Bewerbung um eine Notarstelle (§ 6b BNotO)	
7.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§ 6 Abs. 1 bis 3, § 12 Satz 1 BNotO)	200 Euro
7.1.2	Antragsrücknahme vor Beginn der Ermittlung der Eignung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO) und Anhörung der Notarkammer (§ 12 Satz 1 BNotO)	40 Euro
7.1.3	Antragsrücknahme nach Beginn der Ermittlung der Eignung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO) und Anhörung der Notarkammer (§ 12 Satz 1 BNotO)	100 Euro
7.2	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BNotO)	175 Euro
7.3	Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO)	175 Euro
7.4	Entscheidung über einen Antrag auf Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder eines auswärtigen Sprechtages (§ 10 Abs. 4 BNotO)	150 Euro
7.5	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO)	100 Euro
7.6	Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung einer Notarvertretung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BNotO)	
7.6.1	– für eine ständige oder eine länger als sechs Monate dauernde Notarvertretung	75 Euro

7.6.2	– in den übrigen Fällen	25 Euro
7.7	Prüfung der Amtsführung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO),	
7.7.1	– wenn im Prüfungszeitraum jährlich im Durchschnitt bis zu 400 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	500 Euro
7.7.2	– wenn im Prüfungszeitraum jährlich im Durchschnitt 401 bis 800 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	800 Euro
7.7.3	- wenn im Prüfungszeitraum jährlich im Durchschnitt über 800 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	1 100 Euro
7.7.4	Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte, sofern seit der letzten regulären Prüfung der Amtsführung noch keine zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte stattgefunden hat,	
7.7.4.1	– wenn im Prüfungszeitraum Verwahrungen durchgeführt worden sind	250 Euro
7.7.4.2	– wenn im Prüfungszeitraum keine Verwahrungen durchgeführt worden sind	100 Euro

"

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration  
und Europa  
Hahn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer\*)**  
**Vom 26. November 2012**

§ 1

Steuersatz

Der Steuersatz der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Hessen belegene Grundstücke beziehen, beträgt fünf Prozent.

§ 2

Zeitliche Anwendung

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

---

\*) FFN 42-49

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts**

**Vom 26. November 2012**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Hessisches Archivgesetz (HArchivG)**

TEIL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit öffentlichem Archivgut. Es soll das öffentliche Archivgut vor Beschädigung, Verlust, Vernichtung und Zersplitterung schützen, verfügbar halten und unter Anwendung moderner Technologien für die öffentliche Nutzung zugänglich machen. Es regelt den Datenschutz für das öffentliche Archivgut.

(2) Dieses Gesetz regelt auch die Archivierung der Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Vereinigungen. Es gilt ferner nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse und solche Zweckverbände, deren Zweck der Betrieb eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, das am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Archivwürdig im Sinne dieses Gesetzes sind Unterlagen, die aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind.

(2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sowie alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung,

das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

(3) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der Verfassungsorgane, Behörden, Gerichte, des Landtags und der sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände, ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen einschließlich der Hochschulen, die zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden.

(4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die die öffentlichen Archive zur Ergänzung ihres Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen haben.

(5) Öffentliche Archive im Sinne dieses Gesetzes sind die Archive, die für das Archivgut der in Abs. 3 und 6 genannten Stellen sowie ihrer Rechtsvorgänger zuständig sind und dieses nach Maßgabe dieses Gesetzes übernehmen, auf Dauer aufbewahren, sichern, erschließen und nutzbar machen.

(6) Als öffentliche Stellen des Landes gelten auch:

1. Stiftungen des Privatrechts, wenn das Land oder ein Rechtsvorgänger überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat, und
2. andere juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dem Land mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht.

(7) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, Unterlagen zu erfassen, deren Archivwürdigkeit festzustellen, die archivwürdigen Unterlagen zu übernehmen und sachgemäß aufzubewahren, zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, in stand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.

TEIL 2

ORGANISATION UND AUFGABEN DES  
HESSISCHEN LANDESARCHIVS

§ 3

Organisation des Hessischen  
Landesarchivs

(1) Das Hessische Landesarchiv besteht aus dem Hauptstaatsarchiv Wiesba-

<sup>1)</sup> FFN 76-13

den, dem Staatsarchiv Darmstadt und dem Staatsarchiv Marburg. Es bündelt zentrale archivfachliche und administrative Aufgaben. Das für das Archivwesen zuständige Ministerium übt die Rechts- und Fachaufsicht über das Hessische Landesarchiv aus.

(2) Kooperationspartner des Hessischen Landesarchivs sind der Landesbetrieb Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft (§ 5) und das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde (§ 6).

(3) Die vom Hessischen Landesarchiv zu erreichenden standortübergreifenden archivfachlichen Ziele werden zwischen dem für das Archivwesen zuständigen Ministerium und der Leiterin oder dem Leiter des Hessischen Landesarchivs im Rahmen einer Zielvereinbarung gemeinsam festgelegt.

#### § 4

##### Aufgaben des Hessischen Landesarchivs

(1) Das Hessische Landesarchiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Landes zu archivieren. Es nimmt standortübergreifende Aufgaben des Archivwesens des Landes und der Archivverwaltung wahr.

(2) Aufgaben der Archivierung werden von Personen wahrgenommen, die eine archivfachliche Ausbildung besitzen oder in sonstiger Weise fachlich geeignet sind.

(3) Das Hessische Landesarchiv berät die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Diese Stellen beteiligen das Hessische Landesarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auch auf die nicht staatlichen Archive im Rahmen der Archivpflege.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landesarchivs kann Verträge über die Archivierung von Unterlagen privater oder kommunaler Herkunft im Namen des Landes abschließen.

(5) Das Hessische Landesarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung des archivarischen Fachpersonals wahr.

(6) Das Hessische Landesarchiv wirkt als Haus der Geschichte an der wissenschaftlichen Auswertung der von ihm aufbewahrten Unterlagen sowie an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte des Landes mit.

#### TEIL 3

##### KOOPERATIONSPARTNER DES HESSISCHEN LANDESARCHIVS

#### § 5

##### Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

(1) Das Land ist Träger der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft. Sie ist ein Landesbetrieb nach § 26 der Landeshaushaltsordnung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290), im Geschäftsbereich des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums. Die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft hat die Aufgabe, Archivarinnen und Archivare des gehobenen und höheren Dienstes für Bund und Länder nach hessischem Recht auszubilden. Sie führt Fortbildungsveranstaltungen und Weiterbildungsstudiengänge durch und betreibt archivwissenschaftliche Forschung.

(2) Die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen. Die Qualität der Leistungen der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft wird nach Maßgabe des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums regelmäßig evaluiert.

#### § 6

##### Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde

(1) Das Land unterhält ein Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde mit Sitz in Marburg. Es hat die Aufgabe, Grundlagen der hessischen Geschichte zu erschließen und im Kontext überregionaler Forschung wissenschaftlich zu vermitteln. Es gibt eigene Schriften heraus und betreibt ein digitales landesgeschichtliches Informationssystem. Arbeitsgebiete sind insbesondere der Hessische Städtatlas und das Historische Ortslexikon.

(2) Das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen. Die wissenschaftliche Qualität der Leistungen wird nach Maßgabe des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums regelmäßig evaluiert.

#### TEIL 4

##### ARCHIVISCHE VERFAHREN

#### § 7

##### Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

(1) Archivwürdige Unterlagen können vor Ablauf der festgelegten Aufbewah-

rungsfristen vom zuständigen Archiv übernommen werden. Das Verfügungsrecht liegt beim zuständigen Archiv.

(2) Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen dem zuständigen Archiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut übergeben werden. Die abgebende Stelle bleibt weiterhin für die Unterlagen verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte.

(3) Unterlagen, die allein zur Rechtssicherung aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, können bei der aktenführenden Stelle verbleiben oder an das zuständige Archiv abgegeben werden. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

#### § 8

##### Anbietung von Unterlagen

(1) Die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, unverzüglich auszusondern und dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies hat spätestens 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen zu erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Das zuständige Archiv hat binnen sechs Monaten über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen zu entscheiden.

(2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder des Datenschutzes unterworfen sind oder die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(3) Die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen dürfen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, die das zuständige Archiv zur Vernichtung oder Löschung freigegeben hat oder wenn es nicht binnen sechs Monaten über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat, und sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Vernichtung oder Löschung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Auf die Anbietung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv verzichtet.

(5) Die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen bieten jeweils ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen, auch solcher in elektronischer Form, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.

(6) Die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen können Unterlagen einem anderen öffentlichen Archiv anstelle des zuständigen Archivs mit dessen Einvernehmen zur Archivierung anbieten, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

#### § 9

##### Digitales Archivgut

(1) Bei der Übernahme von digitalen Unterlagen sind Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere das Format von Primär- und Metadaten und die Form der Übermittlung, von dem zuständigen Archiv mit Zustimmung der abgebenden Stelle vorab festzulegen.

(2) Bei digitalen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, legt das zuständige Archiv die Form der Anbietung und die Zeitabstände der Übergabe mit Zustimmung der abgebenden Stelle vorab fest.

#### § 10

##### Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme des Archivguts

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet das zuständige Archiv nach § 2 Abs. 1 unter Mitwirkung der anbietenden Stelle sowie unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Über die Archivwürdigkeit und Auswahl von gleichförmigen oder wiederkehrenden Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, können schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Dem zuständigen Archiv ist Einsicht in anzubietende Unterlagen und die dazugehörigen Ordnungssysteme zu gewähren.

#### § 11

##### Sicherung und Erschließung

(1) Die öffentlichen Archive haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. Ausnahmsweise kann Archivgut in öffentlichen Archiven vernichtet oder gelöscht werden, wenn es für die Rechtssicherung und für die wissenschaftliche Forschung keine Bedeutung mehr hat.

(2) Sofern es unter archivfachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist, können die öffentlichen Archive die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren und die Originalunterlagen ausnahmsweise löschen oder vernichten. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

(3) Die öffentlichen Archive sind verpflichtet, das Archivgut nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das öffentliche Archiv ist innerhalb der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(4) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich und kann von Dritten nicht gutgläubig erworben werden. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Einhaltung der in diesem Gesetz für die Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist.

## TEIL 5

### NUTZUNG VON ARCHIVGUT

#### § 12

##### Recht auf Nutzung des öffentlichen Archivguts

(1) Das Recht, öffentliches Archivgut zu nutzen, steht jeder Person zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen zugunsten von Eigentümerinnen und Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Der Zweck der Nutzung, der persönlicher, amtlicher, wissenschaftlicher, pädagogischer, publizistischer oder gewerblicher Art sein kann, muss dargelegt werden.

(3) Die Nutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722).

(4) Nutzer der öffentlichen Archive sind verpflichtet, von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut entstanden ist, unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Belegexemplar abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, kann entweder dem Archiv ein Exemplar des Werkes zur Erstellung einer Vervielfältigung überlassen oder eine Entschädigung bis zur Hälfte des Ladenpreises oder, wenn ein solcher Preis nicht besteht, bis zur Hälfte der Kosten des Belegexemplars verlangt werden.

#### § 13

##### Schutzfristen

(1) Für öffentliches Archivgut gilt im Regelfall eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Archivgut, das bei der Übernahme durch das öffentliche Archiv besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat, darf im Regelfall erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(2) Unbeschadet der generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich sei-

ner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht festzustellen ist. Ist weder Geburts- noch Todesjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen mit vertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(4) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(5) Die Schutzfristen können vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzer verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist dem Antrag auf Nutzung des Archivguts vor Ablauf der Schutzfristen stattzugeben, wenn

1. die Nutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder
2. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt oder
3. die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird.

(6) Eine Nutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Ehegattin, von dem eingetragenen Lebenspartner oder von der eingetragenen Lebenspartnerin, nach dem Tod der genannten Personen von den Kindern und, wenn weder Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen dürfen personenbezogene Angaben nur veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen, im Falle ihres Todes ihre Angehörigen nach Abs. 6 eingewilligt haben oder dies für die Darstellung der Ergebnisse des bestimmten Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Bei Amtspersonen in Ausübung ihres Amtes und bei Personen der Zeitgeschichte ist die Veröffentlichung zulässig, soweit diese einer angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange nicht zuwiderläuft.

#### § 14

##### Einschränkung der Nutzung von Archivgut in besonderen Fällen

(1) Die Nutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass

1. dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
2. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird oder
4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.

(2) Das für das Archivwesen zuständige Ministerium entscheidet über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung des Archivguts des Hessischen Landesarchivs in den Fällen nach Abs. 1 Nr. 1. Das Hessische Landesarchiv entscheidet über die Einschränkung oder Versagung in den Fällen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4.

#### § 15

##### Auskunfts- und Gegendarstellungsrecht

(1) Einer betroffenen Person im Sinne von § 2 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), ist ohne Rücksicht auf die in § 13 Abs. 1 und 2 festgelegten Schutzfristen auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen. Statt einer Auskunft kann das öffentliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Das öffentliche Archiv ist verpflichtet, den zum öffentlichen Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 13 Abs. 6 zu. Weitergehende Pflichten nach Bundesrecht bleiben unberührt.

(3) Die Gegendarstellung nach Abs. 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Das Gegendarstellungsrecht nach Abs. 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

#### § 16

##### Weitergabe von Vervielfältigungen öffentlichen Archivguts in besonderen Fällen

(1) Das für das Archivwesen zuständige Ministerium kann nach Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten gestatten, dass Archiven, Museen und Forschungsstellen des Auslandes Vervielfältigungen von öffentlichem Archivgut zur Geschichte der Juden unter der nationalsozialistischen Herrschaft, zur nationalsozialistischen Judenverfolgung und zu deren Aufarbeitung in der Nachkriegszeit sowie zur Geschichte des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft zu archivischer Nutzung und wissenschaftlicher Forschung überlassen werden.

(2) Die Gestattung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass § 15 sowie bei der Nutzung der Vervielfältigungen die §§ 13 und 14 sinngemäße Anwendung finden. § 17 des Hessischen Datenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesarchiv dürfen Vervielfältigungen von Unterlagen nachgeordneter Stellen des Bundes überlassen werden.

(4) Ansprüche auf die Gestattung und Überlassung bestehen nicht.

#### TEIL 6

##### ARCHIVGUT DES LANDTAGS, DES BUNDES, KOMMUNALES UND SONSTIGES ÖFFENTLICHES ARCHIVGUT

#### § 17

##### Archivgut des Landtags

(1) Der Hessische Landtag entscheidet, ob bei ihm entstandene archivwürdige Unterlagen von ihm selbst archiviert werden oder dem Hessischen Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden.

(2) Sofern der Hessische Landtag ein eigenes Archiv unterhält, regelt er die Einzelheiten der Archivierung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## § 18

## Archivgut des Bundes

Werden vom Hessischen Landesarchiv archivwürdige Unterlagen nachgeordneter Stellen des Bundes übernommen, so gelten sie als öffentliches Archivgut des Landes im Sinne dieses Gesetzes, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Für die Nutzung solcher Unterlagen gelten die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

## § 19

## Kommunales Archivgut

Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit durch Satzung.

## § 20

## Sonstiges öffentliches Archivgut

(1) Die in § 2 Abs. 3 genannten sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihre Vereinigungen einschließlich der Hochschulen und die in § 2 Abs. 6 genannten Stellen regeln die Archivierung der bei ihnen entstandenen Unterlagen in eigener Zuständigkeit in eigenen oder gemeinschaftlich getragenen fachlich geleiteten öffentlichen Archiven.

(2) Unterhalten die in Abs. 1 genannten Stellen eigene öffentliche Archive, so regeln sie die Archivierung ihres Archivgutes nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen durch Satzung.

(3) Nur sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht sichergestellt werden können und Vernichtung oder Zersplitterung der archivwürdigen Unterlagen drohen, sind die nicht mehr benötigten Unterlagen dieser Stellen dem Hessischen Landesarchiv anzubieten. In diesem Fall werden die archivwürdigen Unterlagen dieser Stellen als staatliches Archivgut behandelt.

## TEIL 7

## REGELUNGSBEFUGNISSE

## § 21

## Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Kostentragungspflicht

1. für Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind und an das Hessische Landesarchiv abgegeben werden,

2. für Zwischenarchivgut, das dem Hessischen Landesarchiv übergeben wird,
3. für die Übernahme von archivwürdigen digitalen Unterlagen durch das Hessische Landesarchiv, sofern diese nicht vorab archivtauglich konvertiert und aufbereitet sind,
4. bei Inanspruchnahme ressortspezifischer Dienstleistungen.

(2) Die für das Archivwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit des Hessischen Landesarchivs, des Hauptstaatsarchivs und der Staatsarchive,
2. die Nutzung des Archivguts des Hauptstaatsarchivs und der Staatsarchive, insbesondere das Verfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Ausleihe von Archivgut, die Herstellung von Kopien und Reproduktionen und die Einräumung von Nutzungsrechten,
3. als Fachministerin oder Fachminister im Sinne des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des Archivdienstes.

## TEIL 8

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 22

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 21 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2<sup>3)</sup>

## Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Das Hessische Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

## „ § 1

## Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken sowie für die in Hessen veröffentlichten Medienwerke.“

<sup>3)</sup> Ändert FFN 70-264

2. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

**Pflichtexemplarrecht**

(1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen. Musik- und Filmwerke sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form in einfacher Ausfertigung nach Abs. 3 abzuliefern. Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder erstmals öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Hessen hat.

(3) Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke auf eigene Kosten binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung bei der zuständigen Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. Sie sind vollständig, in einwandfreiem, benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich abzuliefern. Ihre Nutzbarkeit muss unbefristet und ohne Einschränkung durch Schutzmechanismen sowie rechtliche und tatsächliche Beschränkungen möglich sein. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden. Die Bibliothek trägt dafür Sorge, dass die zur Verfügung gestellten Medienwerke in unkörperlicher Form nicht unzulässig weiterverbreitet werden können. Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen. Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die der Ablieferungspflicht unterliegen, kann die Bibliothek nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen.

(4) Die Ablieferungspflichtigen haben der zuständigen Bibliothek bei Ablieferung der Medienwerke unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen

zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bibliothek nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

(5) Für Druckwerke gewährt die zuständige Bibliothek den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt.

(6) Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der zuständigen Bibliotheken sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird die für das Bibliothekswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelpflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,
2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie
4. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen.

Die Ablieferung der unkörperlichen Medienwerke erfolgt allein nach Maßgabe der Rechtsverordnung.“

3. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 4a Abs. 5 entsprechend.“

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Änderung des  
Hessischen Pressegesetzes**

Das Hessische Pressegesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

<sup>3)</sup> Ändert FFN 74-2

1. § 9 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 10 bis 14 werden die §§ 9 bis 13.
3. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nr. 6 wird aufgehoben.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 14“ durch „§ 13“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „6“ durch „5“ ersetzt.

4. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 15 und 16.

#### **Artikel 4**

##### **Übergangsbestimmung**

Die Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 10) gilt mit der Maßgabe fort, dass sie bei Ablieferung von körperlichen Medienwerken anzuwenden ist.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen  
Personennahverkehr in Hessen**

**Vom 29. November 2012**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Gesetzes über den  
öffentlichen Personennahverkehr  
in Hessen**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 6 und § 7 wird das Wort „Aufgabenträgerorganisation“ jeweils durch „Aufgabenträgerorganisationen“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 9a werden das Komma und das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen.
  - c) Nach der Angabe zu § 12 wird die Angabe „§ 12a Nachweis und Prüfung der Verwendung“ eingefügt.
  - d) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Mobilitätsbeauftragter“
  - e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Inkrafttreten“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Schienenpersonennahverkehr“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:  
„(2) Schienenpersonennahverkehr ist der öffentliche Personennahverkehr, der auf einer Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884), erbracht wird. Schienenpersonennahverkehr ist auch der öffentliche Personennahverkehr, der sowohl auf einer Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Satz 1 als auch auf einer Schieneninfrastruktur im Sinne des § 4 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272), erbracht wird und dessen regionaler Charakter von Bedeutung ist.

(3) Verbundbusverkehr ist der öffentliche Personennahverkehr, der alternativ zum Schienenpersonennahverkehr nach Abs. 2 erbracht wird.

(4) Regionaler Busnahverkehr ist der öffentliche Personennahverkehr, der im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes erbracht wird und der deshalb als regionale Linie in den regionalen Nahverkehrsplan aufgenommen ist. Der übrige öffentliche Personennahverkehr ist lokaler Verkehr.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und nach dem Wort „Verkehrverbünde“ wird ein Komma eingefügt und die Wörter „und die Lokalen Nahverkehrsorganisationen“ werden durch „die lokalen Nahverkehrsorganisationen und die gemeinsamen Nahverkehrsorganisationen (Nahverkehrsorganisationen)“ ersetzt.
  - e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 7 und 8.
  - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und wie folgt gefasst:  
„(9) Flexible Bedienungsformen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind auch Bürgerbus, Anrufsammeltaxi, Anruflinientaxi, Ruftaxi, Anrufbus und Fahrgemeinschaften, unabhängig davon, ob sie Linienverkehr darstellen.“
3. In § 3 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „daher vorausschauend, nutzerorientiert, attraktiv,“ eingefügt.
  4. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 2 werden die Wörter „Fahrscheinverkaufssystem“ durch „Vertriebssystem“ und „die wichtigsten“ durch „als wichtigste“ ersetzt und nach dem Wort „Personennahverkehr“ wird das Wort „anzustreben“ eingefügt.
    - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „festzulegen“ ein Komma und die Wörter „um den Fahrgästen ein einheitliches und durchgängiges

<sup>1)</sup> Ändert FFN 60-37

- Angebot über den lokalen Verkehr hinaus zu bieten" eingefügt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Verkehrsverbundes mit einem Fahrschein“ durch „der Verkehrsverbände mit einem Fahrschein, auch einem solchen in elektronischer Form,“ ersetzt.
- bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Beförderung von bestimmten Personengruppen, insbesondere von Auszubildenden, können Zeitfahrpreise zu ermäßigten Fahrpreisen angeboten werden.“
5. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Der Aufgabenträger ist zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1). Die zuständige Behörde ist insbesondere befugt, nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausschließliche Rechte und Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge zu vergeben und allgemeine Vorschriften zu erlassen. Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1 ist die kreisangehörige Gemeinde zuständige Behörde nach Satz 1.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgabenträgerorganisation“ durch „Aufgabenträgerorganisationen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Aufgabenträger können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 2 Nahverkehrsorganisationen einrichten und die Zuständigkeit nach § 5 Abs. 4 ganz oder teilweise durch Beileihung auf diese übertragen. Benachbarte Aufgabenträger eines Verbundes können gemeinsame Nahverkehrsorganisationen einrichten. Kreisangehörige Gemeinden, die keine Aufgabenträger sind, können mit ihrer Zustimmung an der Nahverkehrsorganisation beteiligt werden“
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Belange des regionalen Verkehrs“ durch die Angabe „die Aufgaben nach § 7 Abs. 1“ ersetzt.
- d) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Die Aufgabenträger können den Verkehrsverbund mit Aufgaben der Nahverkehrsorganisationen betrauen, wenn die Aufgabenträger neben den Kosten für die Aufgaben auch die Regiekosten hierfür übernehmen.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, die Wörter „Aufgabenträgerorganisation ist“ werden durch „Verbände sind“ ersetzt und Satz 2 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Die Verkehrsverbände können ihre Aufgaben nach § 7 Abs. 1 gemeinschaftlich wahrnehmen. Zu diesem Zweck schließen sie entsprechende Kooperationsverträge oder gründen gemeinschaftliche Organisationen. Die Verkehrsverbände können einer gemeinschaftlichen Organisation die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen. Die Verbände können untereinander Aufgaben übertragen, wenn die Aufgabenträger zustimmen. Die Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 soll möglichst unter Einschluss auch des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) erfolgen, soweit der Kreis Bergstraße diesem angehört.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgabenträgerorganisation“ durch „Aufgabenträgerorganisationen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Die Aufgabenträgerorganisation hat im Rahmen der Vorgaben des Aufgabenträgers“ werden durch „Die Verkehrsverbände haben im Rahmen der Vorgaben der Aufgabenträger die Belange des Schienenpersonen-nahverkehrs, des Verbundbusverkehrs und des regionalen Busnahverkehrs wahrzunehmen und dazu“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „weiterzuentwickeln“ die Wörter „und dabei flexible Bedienungsformen zu berücksichtigen“ eingefügt.
- cc) Die Nr. 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:
- „5. zu überwachen, dass die Leistungserbringung in der vereinbarten Quantität und Qualität erfolgt,
6. Vereinbarungen mit Verkehrsinfrastrukturunternehmen nach § 10 abzuschließen,

7. Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen über das Erbringen von Nahverkehrsleistungen nach § 9 abzuschließen,
8. einen verbundweiten Nahverkehrsplan nach § 14 aufzustellen.“
- dd) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Den Verkehrsverbänden obliegt es darüber hinaus,
1. den Verbundtarif, herkömmliche und elektronische Fahrscheine und elektronische Fahrscheinsysteme festzulegen,
  2. Standards für Vermarktung und Vertrieb, einschließlich Fahrgastinformationssystemen unter Beteiligung der Nahverkehrsorganisationen und der Verkehrsunternehmen zu planen und zu organisieren,
  3. Vereinbarungen über die Anerkennung von Verbundtarifen, Übergangstarifen und landesweit gültigen Tarifen sowie über Vertrieb und Vermarktung abzuschließen,
  4. konkrete Regelungen für die Einnahmeaufteilung aufzustellen und die Einnahmeaufteilung für das jeweilige Abrechnungsjahr durchzuführen,
  5. über den öffentlichen Personennahverkehr Verkehrserhebungen durchzuführen und Nachfrageanalysen zu erstellen und diese als gemeinsame Planungsgrundlage für alle Aufgabenträgerorganisationen und andere öffentliche Planungsträger vorzuhalten,
  6. verbundweite Sicherheitskonzepte und Rahmenvorgaben zu erarbeiten und diesbezüglich eine Schnittstellenfunktion zu anderen Planungsträgern zu bilden und
  7. verbundweite Nahverkehrspläne mit Rahmenvorgaben nach § 14 aufzustellen.“
- c) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
 „(2) Die Nahverkehrsorganisationen und Aufgabenträger nehmen alle Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 für den lokalen Verkehr wahr, insbesondere die Aufstellung der lokalen Nahverkehrspläne nach § 14. Die von den Aufgabenträgern gemeinsam in
- den Verkehrsverbänden festgelegten Normen nach § 4 Abs. 4 sind dabei einzuhalten. Zur Umsetzung des Satz 1 und der festgelegten Normen nach § 4 Abs. 4 können die Nahverkehrsorganisationen Kooperationsverträge mit dem Verkehrsverbund schließen, dem sie angehören.
- (3) Gründen die Aufgabenträger eine gemeinsame Nahverkehrsorganisation nach § 6 Abs. 1 Satz 2, kann diese abweichend von Abs. 1 Satz 1 als Beliehene die Aufgaben auch für den regionalen Busnahverkehr wahrnehmen. Satz 1 gilt jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres nach Aufnahme der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und für deren Dauer. Die Belange des Verbundbusverkehrs bleiben unberührt.“
- d) In Abs. 4 wird das Wort „Lokalen“ gestrichen.
- e) Abs. 6 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und nach dem Wort „von“ werden die Wörter „dem Aufgabenträger oder“ eingefügt.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und vor dem Wort „Aufgabenträgerorganisationen“ werden die Wörter „Aufgabenträger und“ eingefügt.
8. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgabenträgerorganisationen“ die Wörter „und den Aufgabenträgern“ eingefügt.
9. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554)“ ersetzt.
    - cc) In dem Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7,“ gestrichen und die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 6“ wird durch „§ 4 Abs. 5 Satz 6“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
10. In § 10 wird vor dem Wort „Aufgabenträgerorganisationen“ das Wort „Aufgabenträger,“ eingefügt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Aufgabenträgerorganisationen“ gestrichen, die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 3“ wird durch „§ 5 Abs. 3 Satz 2“ und das Wort „Aufgabenträgerorganisation“ durch „Aufgabenträgerorganisationen“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Anteil an den Regiekosten der Verkehrsverbünde, den ein kreisangehöriger Aufgabenträger zu tragen hat, wird bei der Kreisumlage nach § 37 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. I S. 128), mit der Hälfte ihres Ansatzes abgezogen.“
- c) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) In den Nahverkehrsorganisationen und in den Verkehrsverbänden werden jeweils alle Fahrgeldeinnahmen für alle Leistungen aus den Verträgen nach Abs. 1 eingesetzt.“
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Fördermittel“ das Wort „vollständigen“ eingefügt, die Angabe „22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),“ durch „5. April 2011 (BGBl. I S. 554), dem Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 11“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „in Verbindung mit § 9 Satz 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 3 Satz 3“ durch „Satz 6, betreffend den Ausbildungsverkehr, sowie nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 und im Falle des § 7 Abs. 3 auch für den übernommenen regionalen Busnahverkehr“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Betreibern“ die Wörter „und Eigentümerinnen und Eigentümern von Infrastruktur“ eingefügt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „nach Ablauf einer Budgetperiode“ eingefügt.
13. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:
- „§ 12a  
Nachweis und Prüfung der Verwendung
- (1) Die Empfänger von Zuwendungen des Landes nach § 12 Abs. 2 oder 4 weisen dem Land für jedes Kalenderjahr die zweckentsprechende Verwendung ihres Budgets nach (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 31. August des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (3) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie die erzielten Ergebnisse darzustellen.
- (4) Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und auf Verlangen des zuständigen Ministeriums eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben).
- (5) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (6) Das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerium ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung und aller mit dem Zweck verbundenen Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und Ausgaben durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen; er trägt die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte des Landes, jedoch für nicht mehr als eine Prüfung im Kalenderjahr.
- (7) Eine Finanzierungsvereinbarung nach § 12 Abs. 4 darf keine Regelungen enthalten, die die Nachweispflichten der Zuwendungsempfänger oder die Prüfungsrechte des zuständigen Ministeriums nach Abs. 1 bis 6 und 8 einschränken.
- (8) Die Regelungen der Abs. 1 bis 7 gelten im Fall des § 12 Abs. 2 entsprechend.“
14. In § 13 wird vor dem Wort Regionalplanung das Wort „Landesplanung,“ eingefügt.

15. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Nahverkehrspläne

(1) Zur Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Verkehrsverbünde verbundweite Nahverkehrspläne für den Schienenpersonennahverkehr, den Verbundbusverkehr und den regionalen Busnahverkehr erstellt. Die verbundweiten Nahverkehrspläne werden von den Aufsichtsgremien der Verkehrsverbünde beschlossen und bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

(2) Die Aufgabenträger stellen die lokalen Nahverkehrspläne für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr auf, sofern sie die Aufgabe nicht auf eine Nahverkehrsorganisation übertragen. Im Fall von § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne abweichend von Satz 1 auch für den regionalen Busnahverkehr erstellt. Die lokalen Nahverkehrspläne werden von den Aufgabenträgern beschlossen.

(3) Bei der Erstellung der Nahverkehrspläne sind die Ziele der Raumordnung und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Nahverkehrspläne müssen den Anforderungen der §§ 3 und 4, des Städtebaus und des Umweltschutzes sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(4) Die Nahverkehrspläne sollen mindestens enthalten:

1. eine Bestandsaufnahme, Analyse und Prognose des Gesamtverkehrs einschließlich der Verkehrsinfrastruktur,
2. eine Bewertung der Feststellungen nach Nr. 1,
3. das Strecken- und Liniennetz sowie Vorgaben zur Verkehrsabwicklung, insbesondere zu Bedienungs- und Verbindungsstandards sowie zur Beförderungs- und Erschließungsqualität,
4. Aussagen über Schnittstellen zum regionalen Verkehr und zu den anderen Verkehrsträgern,
5. Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrsangebots nach § 8 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes,
6. ein Verkehrsentwicklungsprogramm, aus dem die angestrebten Maßnahmen zur Angebotsentwicklung und -verbesserung ersichtlich sind,
7. Anforderungen an Fahrzeuge und die sonstige Verkehrsinfrastruktur,
8. ein Finanzierungskonzept, das auch eine Kostenschätzung ge-

planter Projekte und Vorhaben enthält, sowie ein Investitionsprogramm mit Prioritätensetzung und ein Organisationskonzept.

(5) Die verbundweiten Nahverkehrspläne können die Bestandsaufnahme, Analyse und Prognose sowie die Bewertung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für die gesamte Nahverkehrsplanung enthalten.

(6) Nach dem Gegenstromprinzip sind lokale Nahverkehrspläne aus den verbundweiten Nahverkehrsplänen zu entwickeln, während diese die Inhalte der lokalen Nahverkehrspläne zu berücksichtigen haben.

(7) Bei der Aufstellung der Nahverkehrspläne sind die nach § 8 Abs. 3 Satz 4 und § 14 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes Beteiligten hinzuzuziehen und das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerium anzuhören.

(8) Die Nahverkehrspläne sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Spätestens alle fünf Jahre ist darüber zu entscheiden, ob ein Nahverkehrsplan neu aufzustellen ist.“

16. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Mobilitätsbeauftragter

(1) Die für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerin oder der für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Minister kann eine Mobilitätsbeauftragte oder einen Mobilitätsbeauftragten bestellen.

(2) Die oder der Mobilitätsbeauftragte koordiniert die Zusammenarbeit der Aufgabenträgerorganisationen und Aufgabenträger und berät diese bei der Einrichtung gemeinsamer Organisationsstrukturen. Für diese Aufgaben sind durch das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerium die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(3) Die für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann einen Mobilitäts- und Koordinierungsrat einsetzen. Dieser unterstützt die Mobilitätsbeauftragte oder den Mobilitätsbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

**Artikel 2**

**Ermächtigung**

Die für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Rentsch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Ausführung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und  
zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes**

**Vom 26. November 2012**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Hessisches Ausführungsgesetz  
zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch**

§ 1

(1) Bei der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes wird ein Gemeinsames Landesgremium nach § 90a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. S. 1601), gebildet.

(2) Dem Gemeinsamen Landesgremium ist Gelegenheit zu geben, zu der Aufstellung und der Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Abs. 1 und zu den von dem Landesausschuss zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 103 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Stellung zu nehmen.

§ 2

Die näheren Einzelheiten zu den Aufgaben, zur Zusammensetzung, zum Vorsitz und zur Beschlussfassung des Gemeinsamen Landesgremiums regelt die für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Altenpflegegesetzes**

Das Hessische Altenpflegegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 3 bis 12 werden wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 weggefallen ist.

(4) Vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 gelten im Falle einer außerhalb

1. des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), und
2. eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums

erworbenen abgeschlossenen Ausbildung die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und der Altenpflegeverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2012 (GVBl. S. 242), für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. der von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsumfang liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Altenpflegeverordnung vorgeschrieben sind, oder
3. der Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des dem Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Altenpflegeverordnung gefordert wird und sich auf Lernfelder

<sup>1)</sup> FFN 350-96

<sup>2)</sup> Ändert FFN 353-56

bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und

die antragstellende Person diese nicht durch Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Lernfelder unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Ausbildung nach diesem Gesetz aufweist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Satz 1 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch einen höchstens einjährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von Satz 6 abweichend eine Eignungsprüfung vorsehen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt.

(5) Abs. 4 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, hat die antragstellende Person in einem höchstens einjährigen Anpassungslehrgang oder in einer Eignungsprüfung, der oder die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, nachzuweisen, dass sie über die nach diesem Gesetz und der Altenpflegeverordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des Berufs der Altenpflegehelferin oder des Altenpflegehelfers verfügt. Sie hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(6) Die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn aus ei-

nem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erworbenen Ausbildungsnachweis hervorgeht, dass dessen Inhaberin oder Inhaber eine Ausbildung abgeschlossen hat, die in diesem Staat für den Zugang zu einem dem Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers entsprechenden Beruf erforderlich ist. Ausbildungsnachweise im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Satz 2 gilt auch

1. für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, oder
2. für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch entsprechende Rechte nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats verleihen.

Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens einjährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzugeben, wenn

1. ihr nachgewiesener Ausbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsumfang liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Altenpflegeverordnung vorgeschrieben sind,
3. der Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des dem Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Altenpflegeverordnung gefordert wird und sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt oder
4. ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau bescheinigt und

ihre nachgewiesene Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, nicht zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der unter Nr. 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(8) Wer eine Erlaubnis nach § 1 beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt, einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Behörde ihres oder seines Herkunftsstaats vorlegen. Wird im Herkunftsstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Be-

scheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt ist. Die in Satz 1 und 2 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn im Zeitpunkt der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(9) Wer in den Fällen der Abs. 4 bis 7 eine Erlaubnis nach § 1 beantragt, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf im Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- und strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 zuständige Behörde in den Fällen von Satz 1 und 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Abs. 8 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(10) Antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis im Beruf der Altenpflegehelferin oder des Altenpflegehelfers verfügen, der außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes erworben worden ist, führen nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“.

(11) In den Fällen der Abs. 4 bis 7 hat die zuständige Behörde der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Antragseingang

1. den Empfang des Antrags und weiterer Unterlagen zu bestätigen und
2. mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

Sie hat über den Antrag schnellstmöglich, spätestens jedoch vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen schriftlich zu entscheiden. Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die in Abs. 9 Satz 1 genannten Bescheinigungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht ausgestellt oder die nach Abs. 9 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstaatlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ersetzen.

(12) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats über

1. das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen,
2. die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens einer Erlaubnis,
3. die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und
4. Tatsachen, die eine der in Nr. 1 bis 3 genannten Sanktionen und Maßnahmen rechtfertigen würden;

dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhält die zuständige Behörde Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Berufsausübung als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.“

- b) Die Abs. 13 bis 16 werden aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Anleitung“ die Wörter „und Verantwortung“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),“ gestrichen.
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Ausbildungsabschnitte vorzusehen in

1. einer Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34) oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. S. 1601), wenn es sich dabei um eine Einrichtung für ältere Menschen handelt, und
2. einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege älterer Menschen einschließt.

Weitere Abschnitte der praktischen Ausbildung können darüber hinaus in Einrichtungen erbracht werden, in denen ältere Menschen betreut und gepflegt werden, insbesondere in psychiatrischen Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung, geriatrischen Rehabilitationskliniken, Einrichtungen der offenen Altenhilfe und in Allgemeinkrankenhäusern, vor allem in solchen mit geriatrischen Fachabteilungen oder geriatrischem Schwerpunkt. Jeder Praxiseinsatz in Einrichtungen nach Satz 1 und 2 soll eine Dauer von mindestens vier Wochen umfassen.“

- d) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Zur befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die für die

1. Weiterentwicklung der Pflegeberufe,
2. Erprobung neuer modularisierter Ausbildungsformen und Konzepte der Nachqualifizierung,
3. Erschließung neuer Zielgruppen für die Ausbildung in den Altenpflegeberufen

geeignet sind, kann mit Zustimmung des für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständigen Ministeriums von Abs. 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 5 sowie der Altenpflegeverordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „(BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)“ durch „(BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ ersetzt.

- b) In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Bundespersonalvertretungsgesetz“ die Angabe „vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ sowie nach dem Wort „Betriebsverfassungsgesetz“ die Angabe „in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424),“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
- Verkürzung der Ausbildungsdauer
- Auf Antrag soll die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit verkürzt werden, wenn eine
1. andere Berufsausbildung oder
  2. mindestens zweijährige Berufspraxis in Einrichtungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1,
- die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, nachgewiesen wird.
- Eine Verkürzung nach Satz 1 Nr. 1 ist auch dann zulässig, wenn es sich um eine abgeschlossene Berufsausbildung handelt, die länger zurückliegt. Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles nach § 4 Abs. 1 nicht gefährden.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in Nr. 5 wird die Angabe „16“ durch „12“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern „die zur“ das Wort „schulischen“ eingefügt.
  - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
 

„(3) Die Altenpflegeschule hat für statistische Zwecke im Rahmen der integrierten Ausbildungsstatistik des Landes Hessen Schülerdaten zur Verfügung zu stellen. Näheres, insbesondere zur Ausgestaltung des Verfahrens, kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „20. April 2007 (BGBl. I S. 554)“ durch „21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613)“ ersetzt.
  - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Sachbezüge können in der Höhe der durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.“
8. § 17 wird wie folgt gefasst:
- „§ 17
- Mitglieder geistlicher  
Gemeinschaften, Diakonissen,  
Diakonieschwester
- Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften können für Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder einer von diesen Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften anerkannten geistlichen Gemeinschaft oder Diakonissen oder Diakonieschwester sind, von den §§ 7 bis 15 abweichende Regelungen treffen, wenn der Träger der Altenpflegeschule derselben Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.“
9. In § 18 wird die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I 2407)“ durch „Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
11. In § 22 wird das Wort „Altenpflege“ durch die Wörter „die Ausbildung von Altenpflegekräften“ ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Zuständige Behörde für die Durchführung des Altenpflegegesetzes und dieses Gesetzes ist das für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständige Ministerium. Die für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, einzelne Aufgaben nach dem Altenpflegegesetz und nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung einer anderen Behörde oder einer sonstigen geeigneten Stelle zu übertragen.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 7 sowie die Rechtsverordnungen nach § 10

Abs. 3 Satz 2 und § 24 Satz 1 erlässt die für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständige Behörde für den Erlass der Rahmenlehrpläne für die Ausbildungen in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe ist das für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständige Ministerium.“

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

13. § 27 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 28 wird § 27 und in Satz 3 wird die Angabe „2012“ durch „2020“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 13 und 14 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Sozialminister  
Grüttner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge sowie zur  
Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für  
die Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für  
Opfer von Gewalttaten zuständigen Behörden**

Vom 26. November 2012

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Gesetz zur Durchführung der  
Kriegsopferfürsorge (DGKOF)**

§ 1

Träger der Kriegsopferfürsorge

Träger der Kriegsopferfürsorge ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Er führt die Kriegsopferfürsorge nach Weisung des für das Soziale Entschädigungsrecht zuständigen Ministeriums durch. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen unterhält für die Durchführung der Aufgaben eine Hauptfürsorgestelle.

§ 2

Gegenstand

Die Kriegsopferfürsorge nach § 1 umfasst Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts nach

1. § 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
2. den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391),
3. der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), und
4. den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

§ 3

Kostenträger

Der Träger der Kriegsopferfürsorge trägt die Kosten für die ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben. Die Kostenerstattung durch den Bund und das Land bleiben unberührt.

§ 4

Zuständigkeit für die Geltendmachung  
des Übergangs gesetzlicher Ansprüche

Der Hauptfürsorgestelle obliegt die Geltendmachung gesetzlich übergegan-

gener Schadensersatzansprüche für Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 429)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179),
2. die Verordnung über die Beiräte und über die Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren in der Kriegsopferfürsorge vom 7. März 1963 (GVBl. I S. 26)<sup>3)</sup>.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2<sup>4)</sup>**

**Änderung der Verordnung über die  
örtliche Zuständigkeit der für die  
Versorgung nach dem Gesetz über  
die Entschädigung für Opfer von  
Gewalttaten zuständigen Behörden**

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zuständigen Behörden vom 4. November 1976 (GVBl. I S. 438) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Hatte der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, der Slowakei oder Tschechien, ist das Versorgungsamt Fulda örtlich zuständig.“
2. In § 2 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391),“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „27e“ durch „27j“ und wird die Angabe „9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 429)“ durch „26. November 2012 (GVBl. I S. 478)“ ersetzt.

<sup>1)</sup> FFN 37-54

<sup>2)</sup> Hebt auf FFN 37-10

<sup>3)</sup> Hebt auf FFN 37-11

<sup>4)</sup> Ändert FFN 34-19

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hatte der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, der Slowakei oder Tschechien, ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen zuständig.“

4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1032)“ durch „§ 53 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114),“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 2 die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern für Gewalttaten zuständigen Behörden geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Sozialminister  
Grüttner

# NEU bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### Aboverwaltung

Bezugspreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter [www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de) oder [www.abo.bernecker.de](http://www.abo.bernecker.de)

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.



**Bernecker Verlag**

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH  
Abonnentenservice  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
Tel. 05661 731-465  
Fax 05661 731-400  
E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
PVSt, DPAG  
Entgelt bezahlt

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400  
ISDN: (05661) 731361, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-465, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.